

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boostedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.06.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boostedt für das Gebiet „südlich der Panzerstraße, östlich der Bahnhofstraße (des Sportplatzes) Gewerbe- und Logistikpark Bauabschnitt II“ und die Begründung liegen

vom 28.07.2022 bis zum 29.08.2022

in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt, Zimmer 15 während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Plangeltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegenden Unterlag liegen ebenfalls aus.

- Landschaftsplan der Gemeinde Boostedt
- Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung (Bestandteil der Begründung)
- Artenschutzfachbeitrag
- Biotopkartierung
- die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den F- Plan.

Schlagwortartige inhaltliche Kurzcharakterisierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch: mögliche geringe und zeitlich befristete bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Wohnen und Erholung,
- Schutzgut Tiere/Pflanzen: mögliche Standortverluste und standörtliche Veränderungen der Lebensräume geschützter und streng geschützter Arten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse); mögliche erhebliche Standortverluste durch Überbauung,
- Schutzgut Boden: mögliche erhebliche Bodenversiegelung; Veränderung des Bodenaufbaus,
- Schutzgut Wasser/Grundwasser: mögliche Grundwasserbeeinflussung; geänderter und verzögerter Abfluss von Niederschlägen,

- Schutzgut Klima/Luft: mögliche planungsbedingte Änderungen des Klimas, Anpassung an den Klimawandel, keine erheblichen Auswirkungen auf die Frischluftentstehung und Versorgung der Ortslage Boostedt,
- Landschaftsbild: keine bis geringe Überprägungen des Landschafts- und Ortsbildes, Abschirmung durch Waldbestände,
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine für die Planung bedeutsamen Kulturdenkmale / Sachgüter innerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.boostedt.de (unsere Gemeinde - im Verfahren befindliche Bauleitpläne) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig- Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Boostedt, 19.07.2022

(L.S.)

Amt Boostedt-Rickling
 - Der Amtsvorsteher –
 im Auftrag



Lageplan der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

